

Plakatverbotszonen in der Ortsgemeinde Waldmohr

Entsprechend dem Beschluss des Ortsgemeinderates Waldmohr wurden für den Ortsbereich von Waldmohr zwei Plakatverbotszonen festgelegt.

Die Plakatverbotszonen sind nachstehend beschrieben und auch dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die erste Plakatverbotszone erstreckt sich vom Kreisel/Nord, Einmündungsbereich Saarpfalzstraße/Waldstraße bis zur Evangelischen Kirche und umfasst den Ortsmittelpunktbereich, d.h. die Rathausstraße entlang Rathaus bis Einmündung Weiherstraße, beinhaltet den Marktplatz, den Walter-K.-Hanß-Platz und den Teilbereich der Weiherstraße von Ampelanlage bis Ecke Platz am Glan.

Die zweite Zone umfasst den Bereich ab Kreisel Süd/Ortseingang aus Richtung Jägersburg und die Saarpfalzstraße bis zur Ausfahrt der Sporthalle auf die Saarpfalzstraße.

In den Plakatverbotszonen ist das Plakatieren und Anbringen von Werbetafeln entlang den Verkehrswegen und auf den gemeindeeigenen Flächen, Anlagen und Einrichtungen (z.B. Straßenleuchten) untersagt.

Sofern widerrechtlich Plakate und Werbetafeln aufgestellt und angebracht werden, werden diese sofort beseitigt.

Die Plakatierungs- und Werbemaßnahmen in der Ortsgemeinde Waldmohr haben in den letzten Wochen und Monaten ein Ausmaß angenommen, dass zum Einen das Orts-

bild beeinträchtigt wurde und zum anderen auch eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entstanden ist.

Es ist ausdrücklich verboten, Werbung oder private Hinweisschilder in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Einrichtungen z.B. Ampelanlagen innerorts aufzustellen. Ebenfalls dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt werden (vgl. § 33 Abs. 2 STVO). Verstöße gegen diese Verbote stellen außerdem eine Ordnungswidrigkeit i.S. von § 89 LbauO, § 23 Abs. 1 Nr. 8 FStrG dar.

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wird um Beachtung und Verständnis für diese Regelung gebeten.

